

**SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß § 6 EU-InfoG
zu Top 3 der Tagesordnung des
EU Ausschusses des BR am 3.6.2020**

1. Bezeichnung des Dokuments

(2020) 141 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise

2. Inhalt und Ziel der Vorlage

- Es geht bei diesem Vorschlag der Europäischen Kommission darum, die Verteilung der materiellen Basisgüter und Lebensmittel gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates: FEAD GrundVO 223/2014 während des COVID-19 Ausbruches sicherzustellen, wie z.B durch Ausgabe von Gutscheinen anstelle der Hilfsgüter, Versand/Zustellung der Hilfsgüter durch die Partnerorganisation und Bereitstellung von Sicherungsmaßnahmen wie Desinfektionsmittel und Schutzkleidung.
- Wenn kleinere Änderungen im operationellen Programm des FEAD wegen COVID-19 notwendig sind, bedürfen diese keiner Genehmigung der Europäischen Kommission.
- Die Audit- und Kontrollmechanismen können leicht angepasst werden (Stichwort: vereinfachte Prüfverfahren wegen des COVID-19-Ausbruches).
- Für die Kosten während des COVID-19-Ausbruches kann die Kofinanzierungsrate auf 100% angehoben werden. Nimmt ein MS dies in Anspruch, werden die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel dadurch jedoch nicht erhöht, sondern entfällt nur der nationale Anteil als Ergänzung (15%).

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Annahme dieser Verordnung erfolgte in einer Ausnahmesituation aufgrund des COVID-19-Ausbruchs und der damit einhergehenden Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Es wurde daher als angemessen angesehen, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Österreich verteilt im Rahmen der FEAD VO 223/2014 Schulstartpakete an Schülerinnen und Schüler in Haushalten mit Bezug von Sozialhilfe. Die Verteilung für den Sommer 2020 ist bereits sichergestellt, dank der FEAD COVID-19 VO gibt es dafür jedoch im Ernstfall (z.B. Stichwort Ausgehbeschränkungen) mehr Flexibilität in der Ausführung.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Österreich hat sich aktiv an den Verhandlungen beteiligt und dem Vorschlag zugestimmt. Begründung: die Maßnahmen ermöglichen mehr Flexibilität in Zeiten des COVID-19-Ausbruches.

Die Anhebung der Kofinanzierungsrate auf 100% wird von Österreich nicht in Anspruch genommen werden, da die Gesamtmittel dadurch geringer ausfallen würden (Entfall der 15%igen nationalen Kofinanzierung).

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Es handelt sich um ein EU Programm in geteilter Mittelverwaltung. Laut FEAD GrundVO stehen Österreich ca 21. Mio Euro (inklusive nationaler Kofinanzierung) für die Laufzeit 2014-2020 zur Verfügung. Dadurch können in Österreich erstmals bundesweit einheitlich Schulstartpakete an einkommensschwache Haushalte verteilt werden.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die VO 2020/559 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 zur Einführung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs von COVID-19 wurde am 24.4.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 25.4.2020 in Kraft.